

Praxisvereinbarung

zwischen (Praxisstelle)

.....

.....
(Adresse)

.....

und Herrn/Frau (Student/Studentin)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Adresse)

.....

wird im Einvernehmen mit der

**Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management
Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe
Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg**

auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Praxisvereinbarung geschlossen.

Das Dokument umfaßt 4 Seiten und es ist, von allen Beteiligten unterschrieben, in 3facher Ausfertigung - vor Antritt des Praktikums - von dem Praktikanten/der Praktikantin beim Prüfungsamt einzureichen. Sie/Er trägt auch Sorge dafür, daß die Praktikumsstelle eine eigene Ausfertigung erhält.

1. Die fachliche Betreuung an der Hochschule übernimmt die/der Modulverantwortliche in Absprache mit dem/der Studiengangskoordinator/in

2. Anleiter/in an der Praktikumsstelle

.....
(Name, Vorname)

.....
(Beruf und Ausbildung)

.....
(Telefon/Fax)

§ 1

Der Student/die Studentin absolviert innerhalb seines/ihres Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o. g. Praxisstelle sein/ihr 4-wöchiges Berufsschulpraktikum (als Pflichtpraktikum). Die Anleitung erfolgt durch eine/einen in der Praxisstelle tätigen Pädagogin/Pädagogen (Praxisbetreuerin/Praxisbetreuer). Das Lern- und Arbeitsfeld umfaßt die folgenden Bereiche:

- Das Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, der Schüler und der alltäglichen Abläufe.
- Die Hospitation verschiedener Unterrichtssituationen und die gemeinsamen Reflexion mit der Praxisbetreuerin/dem Praxisbetreuer.
- Die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtssequenzen.

§ 2

- (1) Das Berufsschulpraktikum umfasst 4 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.
- (2) In der Praxisstelle werden in der Zeit vom bis insgesamt Wochen abgeleistet.
- (2) In diesem Zeitraum wird der Student/ die Studentin von der Praxisstelle zu den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 10 dieser Vereinbarung sowie zur Erfüllung anderer hochschulrechtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere im Rahmen der Selbstverwaltung, freigestellt.
- (4) Soweit eine Freistellung vom Dienst unumgänglich ist und der entsprechende Tarifvertrag eine Freistellung vorsieht, kann eine Freistellung bis zu 3 Tage erfolgen.

§ 3

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche/tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten der Praxisstelle.
- (3) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, daß auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist die Studentin/ der Student auf Anordnung der Praxisbetreuerin/des Praxisbetreuers sowie der Schulleiterin/des Schulleiters verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.
- (4) Bei Interesse ist es der/dem Studierenden gestattet an internen Ausbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen.

§ 4

- (1) Der Student/die Studentin unterliegt während des Berufsschulpraktikums der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII, §2, Abs.2.
- (2) Soweit für die Bediensteten der Praxisstelle ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird der Student/die Studentin für das Berufsschulpraktikum in diesen Versicherungsschutz einbezogen.
- (3) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält der Student/die Studentin Ersatz seiner/ihrer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Praxisstelle.

§ 5

- (1) Der Student/ die Studentin ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Er/sie hat vom 4. Tag der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Hochschule zu verständigen.
- (2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die drei Arbeitstage übersteigenden Fehltage nachzuholen. Ausnahmen davon sind durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule im Benehmen mit der Praxisstelle möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 7

Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während des praktischen Studiensemesters obliegen der Praxisstelle.

§ 8

Der von der Praxisstelle zusammen mit dem Studenten/der Studentin erstellte Ausbildungsplan ist Bestandteil der Praxisvereinbarung. Dieser muss innerhalb der ersten Woche nach Antritt des Praktikums der Studiengangskordinatorin vorliegen.

§ 9

- (1) Die Praxisvereinbarung kann von der Praxisstelle im Einvernehmen mit der Hochschule mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (2) Der Student/ die Studentin kann die Praxisvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (3) Das Recht der Praxisstelle, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 10

Für die Zeit des Berufsschulpraktikums sind praxisbegleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Termine werden gesondert bekanntgegeben.

Für die Praxisstelle:
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Student/Studentin:
(Ort, Datum, Unterschrift)

Schulleitung

Für die Hochschule:
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Modulverantwortliche/r

Praxiskoordinator/in

Studiengangskoordinator/in